

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Rudolf Bindig, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Monika Ganseforth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

### Humanitäres Spendenwesen in der Bundesrepublik Deutschland – Schwerpunkt Auslandshilfe – – Drucksache 12/6704 –

Viele Deutsche sind bereit, sich für Menschen in Not und Armut zu engagieren. Sie spenden dafür erhebliche Beträge. Das deutsche Spendenaufkommen ist im Verhältnis zu anderen Ländern vergleichsweise hoch. In den vergangenen Jahren betrug das jährliche Spendenaufkommen nach Schätzungen zwischen 3 und 4 Mrd. DM. Trotz der wirtschaftlich schwierigen Situation bleibt die Bereitschaft der deutschen Bürgerinnen und Bürger hoch, persönlich einen Beitrag zu leisten, damit die Not anderer im In- und Ausland gelindert werden kann.

In Deutschland gibt es ein reich gegliedertes humanitäres Spendenwesen. Viele Hilfsorganisationen sind tätig, um vor Ort den Betroffenen in ihrer Not zu helfen. Die Hilfsorganisationen sammeln regelmäßig oder aus aktuellen Anlässen bundesweit, regional oder lokal Spenden für humanitär-karitative oder andere gemeinnützige Zwecke.

Über 20 000 Organisationen werben in der Bundesrepublik Deutschland für einen „guten Zweck“. Rund 2 000 Hilfswerke sind überregional tätig. Circa 85 vom Hundert des gesamten Spendenaufkommens verteilen sich auf einige hundert Organisationen (nach Schätzungen zwischen 200 und 250). Viele Organisationen und Initiativen verfügen über langjährige Erfahrungen und Sachkompetenz, und sie werden von einem ernsthaften Engagement getragen.

Die aktuelle Lage auf dem deutschen Spendenmarkt ist gekennzeichnet durch einen verschärften Wettbewerb. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt bedingt durch den Beginn des europäischen Binnenmarktes, der es jetzt auch ausländischen Spendenorganisationen ermöglicht, auf dem deutschen Markt zu werben.

Durch die Vielfalt der Hilfsangebote und auch angesichts immer raffinierterer Werbemethoden am Spendenmarkt wird es für die Spenderinnen und Spender schwieriger, sich Übersicht zu verschaffen und eine Entscheidung zu treffen, wem sie ihre Hilfeleistungen zukommen lassen

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

sollen. Zudem gibt es Berichte, nach denen es bei einzelnen Organisationen zu fehlgeleiteten Geldern, übertriebenen Verwaltungskosten oder unseriösen Praktiken kommt. Die spendenden Personen haben ein legitimes Interesse daran, daß ihre Gelder bestimmungsgemäß und sachgerecht verwandt werden.

Eine wichtige Rolle bei der Spendenwerbung spielen die Medien. Für die Krisensituationen, auf die sich die Medien konzentrieren, ist die Spendenbereitschaft hoch. Andere, lang andauernde oder sog. schlechende Katastrophen finden oftmals nicht die nötige Beachtung der Spender oder geraten bald wieder in Vergessenheit. Denjenigen Organisationen, die sich um eine kontinuierliche, langfristig angelegte Arbeit bemühen, gehen mit schwindender Medienwirksamkeit Mittel verloren. Hinzu kommt eine wachsende Emotionalisierung in der Spendenwerbung. Wer die Notlage am überzeugendsten präsentiert, kann die meisten Mittel einsammeln. Dies geschieht oftmals ohne Rücksicht auf die Menschenwürde der Betroffenen.

Was die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der „humanitären Qualität“ einzelner Organisationen angeht, so hat das Berliner Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) einen ersten und bedeutsamen Schritt für eine Orientierungshilfe der Spender entwickelt: Ein Spendenprüfzeichen, das bei Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen im Sinne der Selbstverpflichtung für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten an überregional sammelnde Organisationen (mit gültigem Freistellungsbescheid gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung) vergeben wird. Bisher haben 51 Organisationen ein solches Gütesiegel erhalten. Damit sind ca. 1,1 Mrd. DM (27 vom Hundert aller Spendeneinkünfte) abgedeckt. Das DZI-Spendenprüfzeichen beschränkt sich bislang auf den humanitär-karitativen Bereich und schließt z. B. Umweltschutzorganisationen nicht mit ein. Dies dürfte einer der Gründe sein, daß neben und in Reaktion auf die Bemühungen des DZI ein „Deutscher Spendenrat“ im Aufbau begriffen ist, als eine Vereinigung von (bisher 32) gemeinnützigen Organisationen zur freiwilligen Selbstkontrolle im Spendenwesen.

Es kann weder im Interesse der Spender/Spenderinnen oder der seriösen Hilfsorganisationen noch im Interesse des Staates liegen, daß Hilfsleistungen auf der Grundlage von Spenden wegen Fehlentwicklungen auf dem Spendenmarkt stagnieren oder gar zurückgehen. Es muß im Interesse aller Seiten und nicht zuletzt der notleidenden Betroffenen liegen, das Ansehen der Spendenwerbung zu erhalten bzw. zu fördern. Eine bessere Transparenz und Kontrolle des Spendenwesens ist unumgänglich. Dabei muß sorgfältig abgewogen werden, welchen Beitrag Maßnahmen zur freiwilligen Selbstkontrolle und -verpflichtung hier leisten können und inwieweit dieses Ziel staatlicherseits erreicht werden kann.

## Vorbemerkung

Aus den Fragen ist vor allem das Anliegen erkennbar, die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen zur Erhaltung ihrer großen Spendenbereitschaft für Hilfeleistungen im Ausland bei ihrer Spendenentscheidung zu unterstützen und sie vor einem Mißbrauch ihrer Hilfsbereitschaft zu schützen. Dazu sollen der Spendenmarkt transparenter gemacht und die um Spenden werbenden Hilfswerke stärker reglementiert und kontrolliert werden.

In den Medien wird – schon seit vielen Jahren – immer wieder berichtet, daß bei einzelnen Spendenorganisationen übertriebene Verwaltungsausgaben oder Veruntreuungen von Mitteln festgestellt worden sind. Gemessen an der großen Zahl der um Spenden werbenden Organisationen – Mißbräuche sind keineswegs auf den humanitär-karitativen Bereich beschränkt – ist die Zahl dieser Organisationen sehr gering. Dies ist offenbar auch den Spendern und Spenderinnen bewußt. Jedenfalls hat die Bundesregierung keine Anhaltspunkte für eine allgemeine Verunsicherung der Spender und Spenderinnen oder eine Änderung des Spendenverhaltens. Auch das Spendenaufkommen ist nicht zurückgegangen, obwohl vielen privaten Haushalten weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Es trifft sicher zu, daß es bei der Vielzahl und Vielfalt der Spendenaufrufe und den professioneller gewordenen Werbemethoden der Organisationen für viele Spender und Spenderinnen schwieriger geworden ist, sich Übersicht zu verschaffen und zu entscheiden, wem sie ihre Spenden zukommen lassen. Jeder, der dies will, hat aber die Möglichkeit, sich näher über die werbenden Organisationen zu informieren und so zu spenden, daß seine Zahlung mit großer Sicherheit dem gewünschten Zweck zugute kommt.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß es in der Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von bedeutenden Hilfsorganisationen gibt, die bekanntermaßen seit Jahrzehnten seriös und wirkungsvoll arbeiten. Viele Bürger und Bürgerinnen unterstützen regelmäßig diese Organisationen. Sie bleiben sowohl von Berichten über Mißbräuche durch in der Regel neue oder kleine Organisationen als auch von der intensiveren Werbung anderer Organisationen weitgehend unbeeindruckt.

Auch der Bundesregierung liegt viel daran, daß die große Spendenbereitschaft der deutschen Bevölkerung für die Linderung von Not und Armut im In- und Ausland ungeschmälert erhalten bleibt. Sie hält es aber in Anbetracht der geringen Zahl von Mißbrauchsfällen für unverhältnismäßig, dafür neue staatliche Reglementierungen und Kontrollen zu schaffen. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Gemeinnützigkeitsrecht mit seinen detaillierten Vorschriften, die regelmäßigen Kontrollen der gemeinnützigen Hilfsorganisationen durch die Finanzämter, die zusätzlichen Prüfungen durch zuschußgewährende oder bei der Zuwendung von Spenden zwischengeschaltete Behörden und der Rechnungshöfe, die Selbstkontrolle vieler größerer Organisationen, z. B. der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, u. a. durch Wirtschaftsprüfer, der Transparenz schaffende Deutsche Spendenrat in Bonn sowie nicht zuletzt die Beobachtung der Organisationen durch das Zentralinstitut für soziale Fragen in Berlin und wachsame Spender und Medien sind ausreichend. Dagegen würden strengere Gesetze und Kontrollen bei der ganz großen Mehrheit der gemeinnützigen Körperschaften nur zu mehr Verwaltungsaufwand und Kosten führen, ohne daß Mißbräuche völlig verhindert werden könnten.

*Daten zum deutschen Spendenmarkt*

1. Kann die Bundesregierung angeben, wie sich das deutsche Spendenaufkommen in der Tendenz in den letzten zehn Jahren entwickelt hat?

Welche Schwerpunkte lassen sich ausmachen?

In den Steuerstatistiken werden nur die Spenden erfaßt, die sich steuerlich ausgewirkt haben. Hierzu liegen gesicherte Daten letztmals für das Jahr 1986 vor. Danach ist das steuerlich wirksame Spendenvolumen von 1983 bis 1986 um mehr als 20 v. H. angestiegen (siehe Antwort zu Frage 7).

Ansonsten liegen der Bundesregierung zur Höhe des Spendenaufkommens nur die Angaben des – auch in der Anfrage erwähnten – Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in Berlin

vor. Dieses ist eine vom Bundesministerium für Familie und Senioren, dem Senat von Berlin, der IHK Berlin, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und dem Deutschen Städtetag getragene Stiftung des bürgerlichen Rechts. Es befaßt sich mit der Dokumentation und Beurteilung spendensammelnder Organisationen im humanitär-karitativen Bereich.

Das DZI schätzt auf der Grundlage der ihm von den größeren Hilfswerken vorgelegten Jahresabschlüsse jährlich das deutsche Spendenaufkommen für humanitär-karitative Zwecke. Nach seinen Hochrechnungen ist das Spendenaufkommen für diese Zwecke im Verlauf der letzten zehn Jahre zunächst leicht angestiegen und stagniert seit 1990 bei etwa 4 Mrd. DM.

Wie sich das Spendenaufkommen auf die einzelnen förderungswürdigen Zwecke verteilt, wird nicht statistisch erfaßt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die meisten Spenden für den humanitär-karitativen Bereich geleistet werden. Weitere Schwerpunkte dürften Spenden für kirchliche Zwecke, zur Förderung des Sports, der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft sein.

2. Wie hoch war das Spendenaufkommen in den Jahren 1991, 1992 und 1993?  
Auf welcher Grundlage werden diese Zahlen ermittelt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Sind der Bundesregierung konkrete Zahlen zu den in Deutschland tätigen Spendenorganisationen bekannt, und kann sie die 100 Größten nach Spendenvolumen nennen?  
Welche Quellen stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um sich über die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Spendenorganisationen zu informieren?

Die zum Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigten inländischen Organisationen sind bei den Finanzbehörden der Länder erfaßt. Die Bundesregierung kann sich dort über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Organisationen informieren. Sie ist aber durch das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) gehindert, die so erlangten Informationen weiterzugeben. Dies gilt auch für das Spendenvolumen der einzelnen Organisationen.

Der Bundesregierung liegt weiter eine vom DZI erstellte Rangliste der nach dem Spendenvolumen größten Organisationen des humanitär-karitativen Bereichs vor. Sie sieht aber von einer Veröffentlichung dieser Liste ab, weil sie auf Jahresabschlüssen beruht, die dem DZI von den Hilfsorganisationen unter Zusage von Vertraulichkeit überlassen worden sind.

Die Bundesregierung schätzt die Gesamtzahl der gemeinnützigen – und in der Regel zum Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigten – Körperschaften in Fortführung früherer Hochrechnungen und unter Berücksichtigung der Ausweitung der gemeinnützigen Zwecke durch das Vereinsförderungsgesetz vom

18. Dezember 1989 und der Vergrößerung des Bundesgebiets durch die Wiedervereinigung auf gegenwärtig 240 000 bis 280 000. Zu einem ähnlichen Ergebnis ist im Jahr 1993 auch die Deutsche Gesellschaft für Freizeit in ihrer Expertise „Vereinswesen in Deutschland“ (Band 18 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren) durch Auswertung des Materials zweier renommierter Adreßverlage gekommen. Sie hat die Zahl der deutschen Vereine, die die zahlenmäßig weitaus größte Gruppe der gemeinnützigen Körperschaften bilden, mit mindestens 240 000 angegeben.

Die genaue Zahl der gemeinnützigen Körperschaften ließe sich für einen bestimmten Zeitpunkt durch eine Erhebung bei allen Finanzämtern im Bundesgebiet ermitteln. Die Bundesregierung sieht jedoch keinen Grund, die Finanzbehörden der Länder mit dem dafür notwendigen Verwaltungsaufwand zu belasten. Es stehen in absehbarer Zeit keine Entscheidungen an, bei denen es auf die genaue Gesamtzahl der gemeinnützigen Körperschaften ankommen könnte.

4. Auf welche Organisationen hat sich das Spendenaufkommen in den Jahren 1991, 1992 und 1993 schwerpunktmäßig aufgeteilt?

Die Bundesregierung kann aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gründen keine Auskünfte über die Spendeneinnahmen einzelner Organisationen erteilen.

5. In welche Kategorien lassen sich die Spendenorganisationen fassen?

Die zum Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigten Organisationen lassen sich nach einer Reihe unterschiedlicher Gesichtspunkte gliedern. U. a. bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Gliederung nach der Rechtsform (rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Kirchen, Ordensgemeinschaften, Universitäten u. a.).
- b) Gliederung nach dem geförderten Zweck entsprechend der §§ 52 bis 54 AO (gemeinnützige Zwecke im engeren Sinn, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke).
- c) Gliederung nach dem geförderten Zweck entsprechend der Aufzählung in § 10 b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke). Organisationen, die als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern, lassen sich weiter entsprechend der Aufzählung in der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 Einkommensteuer-Richtlinien gliedern (z. B. Förderung des Sports, kultureller Zwecke, der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes).

- d) Gliederung in Organisationen, die zum unmittelbaren Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigt sind oder die steuerbegünstigte Spenden nur über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle erhalten können.
- e) Gliederung in Organisationen, die ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen, in Dachverbände und Fördervereine.

Die im humanitär-karitativen Bereich tätigen Organisationen lassen sich grundsätzlich nach den von ihnen im einzelnen verfolgten Zwecken gliedern, wobei aber zahlreiche Organisationen gleichzeitig mehrere Zwecke fördern. Dabei bestehen folgende Tätigkeitsbereiche:

- Entwicklungshilfe (mit weiterer Aufgliederung in Gesundheitshilfe, wirtschaftliche Hilfe und Kinder- und Jugendhilfe),
- Sofort- und Katastrophenhilfe,
- Gesundheitshilfe und -forschung,
- wirtschaftliche Hilfe,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Hilfe für Frauen,
- Hilfe für Ehe und Familie,
- Arbeitslosenhilfe,
- Hilfe für Strafgefangene und Straftlassene,
- Opferhilfe,
- Hilfe für besondere Problemgruppen (Nichtseßhafte, Obdachlose, Asylbewerber),
- Hilfe für Kriegsoffer und Opfer von Gewalttaten,
- Hilfe für Abhängige oder Süchtige und
- Altenhilfe.

6. Kann die Bundesregierung angeben, wie die Spendenleistung sich in den Jahren 1991, 1992 und 1993 auf Inlands- und Auslandshilfe verteilt?

Nach Berechnungen des DZI hat im humanitär-karitativen Bereich in den Jahren 1991 und 1992 der Anteil der Inlandshilfe 14,3 v. H. und der Anteil der Auslandshilfe 85,7 v. H. des Spendenaufkommens betragen. Für das Jahr 1993 kann das DZI keine Angaben machen, weil ihm ein großer Teil der Jahresabschlüsse der Hilfsorganisationen noch nicht vorliegt.

7. In welchem Umfang wurden bei den Spendern/Spenderinnen in den letzten zehn Jahren Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke steuerlich zum Abzug zugelassen?  
Welche Angaben hierzu ergeben sich aus den letzten beiden Steuerstatistiken?

Angaben über die Höhe des Spendenvolumens können nur für die Jahre gemacht werden, für die Steuerstatistiken erstellt worden sind. Steuerstatistische Daten werden jeweils in dreijährigen Zeitabständen erhoben.

Nach den letzten beiden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerstatistiken für die Jahre 1983 und 1986 hat sich das steuerlich wirksame Spendenvolumen wie folgt entwickelt:

Statistikjahr	Steuerlich wirksames Spendenvolumen in Mio. DM bei der	
	EST	KSt
1983	1 749	382
1986	2 089	486

Für 1989 liegen noch keine gesicherten, veröffentlichten Daten über das Spendenaufkommen vor.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährlichen Steuerminder-einnahmen bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, die dadurch entstehen, daß Spenden steuerlich abzugsfähig sind?

Die jährlichen Steuermindereinnahmen durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden werden für die letzten zehn Jahre wie folgt geschätzt:

Steuermindereinnahmen in Mio. DM nach

Jahr	§ 10 b EStG	§ 9 Nr. 3 KStG	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG
1985	730	180	20
1986	730	190	20
1987	820	200	20
1988	810	210	20
1989	760	285	23
1990	840	330	23
1991	885	245	27
1992	915	245	46
1993	945	245	140
1994	975	245	170

Bei der Gewerbesteuer wurden bis 1990 nur Spenden für wissenschaftliche Zwecke begünstigt.

Die Angaben sind den Subventionsberichten der Bundesregierung entnommen.

#### *Daten und Entwicklungen im Bereich der Auslandshilfe*

9. Welche Schwerpunkte und Tendenzen lassen sich beim Spendenaufkommen im Bereich der Auslandshilfe für die letzten zehn Jahre ausmachen? Wie wirkte sich die Spendenbereitschaft für Osteuropa auf die Hilfe für die Dritte Welt aus?

Da der Anteil der Auslandshilfe im humanitär-karitativen Bereich den wesentlichen Anteil der Spendeneinnahmen ausmacht (siehe Antwort zu Frage 6), kann davon ausgegangen werden, daß sich das Spendenaufkommen für die Auslandshilfe ebenso entwickelt hat wie das Aufkommen für den gesamten humanitär-karitativen Bereich (siehe dazu Antwort zu Frage 1).

In dem wichtigen Teilbereich der Entwicklungshilfe durch vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezuschufte nichtstaatliche Organisationen sind die von den Organisationen eingesetzten Eigenmittel (im wesentlichen Spenden) von 946,4 Mio. DM im Jahr 1983 auf 1 335 Mio. DM im Jahr 1992 angestiegen.

Statistische Angaben über fachliche und regionale Schwerpunkte und über die Auswirkungen der Spendenbereitschaft für Osteuropa auf die Hilfe für die Dritte Welt liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Auf welche Bereiche (Regionen, Anlässe) und Organisationen verteilte sich das Spendenaufkommen in den Jahren 1991, 1992 und 1993 bei der Hilfe für die Dritte Welt?

Zur Aufteilung des Spendenaufkommens auf Anlässe liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Die Aufteilung auf Kontinente wurde 1992 statistisch aufbereitet und ergibt folgendes Bild (für 1993 sind die Zusammenstellungen noch nicht abgeschlossen):

– in TDM –

	Europa	Afrika	Amerika	Asien	Ozeanien	nicht aufteilbar	insges.
Evang. Organisationen	3 097	103 021	82 868	84 815	6 843	153 907	434 551
Kathol. Organisationen	37 336	121 348	150 217	105 083	3 562	31 035	448 581
Nichtkirchl. Organisationen	41 471	149 923	87 435	82 994	326	89 692	451 841
insges.	81 904	374 292	320 520	272 892	10 731	274 634	1 334 973

Der hohe Anteil in der Spalte „nicht aufteilbar“ ist darauf zurückzuführen, daß nicht alle Organisationen die regionale Aufschlüsselung melden.

Eine Aufteilung auf Organisationen ist für die Jahre 1991 und 1992 möglich (für 1993 sind die Zusammenstellungen noch nicht

abgeschlossen). Die größten Organisationen haben in diesen Jahren für Hilfen für die Dritte Welt folgende Eigenmittel (im wesentlichen Spenden) aufgewendet:

in TDM

Organisation	1991	1992
I. Evangelische Organisationen		
Brot für die Welt, Stuttgart	119 127	98 842
Evang. Kirche in Deutschland, Hannover	104 030	103 134
Evang. Missionswerk in Deutschland, Hamburg	74 995	75 261
Kindernothilfe, Duisburg	54 899	53 383
Christoffel-Blindenmission, Bensheim	47 805	39 854
Evang. Lutherische Landeskirche, Hannover	16 606	*)
Evang. Landeskirche in Württemberg, Stuttgart	8 738	4 435
Europ. Baptistische Mission, Bad Homburg	6 775	6 779
Evang. Frauenarbeit in Deutschland, Frankfurt/Main	3 326	2 864
Deutsche Initiativehilfe in Übersee e.V., Bensheim	1 914	1 978
Evang. Lutherische Kirche in Bayern, München	1 005	25 839
CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., Kassel	–	3 214
weitere 29 bzw. 28 Organisationen	20 342	18 968
insgesamt	459 562	434 551

\*) 1992 im Aufkommen des Evang. Missionswerks in Deutschland, Hamburg, enthalten.

II. Katholische Organisationen		
Misereor, Aachen	123 469	115 063
Missio, Aachen	48 297	46 353
Adveniat, Essen	42 639	45 308
Päpstliches Missionswerk, Aachen	37 831	45 365
Deutscher Caritasverband, Freiburg	30 081	46 973
Erzbischöfliches Ordinariat, München	21 171	26 878
Bischöfliches Ordinariat, Speyer	11 856	21 869
Erzbischöfliches Generalvikariat, Paderborn	8 242	10 342
Verband der Diözesen in Deutschland, Bonn	7 571	8 097
Steyler Mission, Sankt Augustin	6 627	3 931
Missionsprokur SJ, Nürnberg	3 753	12 367
weitere 55 bzw. 60 Organisationen	69 792	64 155
Nachmeldungen aus 1991	–	1 880
insgesamt	411 329	448 581

in TDM

Organisation	1991	1992
III. Nichtkirchliche Organisationen		
Hermann-Gmeiner-Fonds, München	102 336	115 071
Deutsches Komitee für UNICEF, Köln	65 399	83 168
Deutsche Welthungerhilfe, Bonn	42 989	48 248
Deutsches Aussätzigen Hilfswerk, Würzburg	30 008	31 317
SOS-Kinderdorf e.V., München	14 578	13 262
World Vision International, Oberursel	10 974	9 321
Terre des Hommes, Osnabrück	9 969	10 398*
Komitee CAP ANAMUR, Troisdorf	9 188	7 997
Menschen für Menschen, München	8 800	18 000
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Eschborn	8 471	3 279
Förderkreis für „Die Schwestern Mariä“ e.V., Ettlingen	7 952	18 000
Komitee Ärzte für die Dritte Welt, Frankfurt/Main	6 052	8 054
weitere 162 bzw. 133 Organisationen	73 546	79 935
Nachmeldungen aus 1990 bzw. 1991	6 059	16 189
insgesamt	396 021	451 841
Gesamtsumme	1 266 912	1 334 973

\*) Der Betrag wurde erst nach Abschluß der Statistik 1992 gemeldet und wird deshalb als Nachmeldung in die Statistik 1993 eingehen.

11. Welche Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe im Ausland sind der Bundesregierung bekannt?

Es würde den für eine Antwort angemessenen Rahmen sprengen, hier alle der Bundesregierung auch nur namentlich bekannten Organisationen aufzulisten. Die Deutsche Gesellschaft für Freizeit gibt in ihrer Expertise „Vereinswesen in Deutschland“ z. B. allein die Zahl der in allgemein zugänglichen Adreßbüchern aufgeführten Wohlfahrtsverbände, von denen ein großer Teil auch im Ausland hilft, mit 8 758 an. Die Bundesregierung beschränkt sich deshalb darauf, hier zusätzlich zu den in den Antworten zu den Fragen 10 und 12 genannten Organisationen die Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe im Ausland anzugeben, die ihr dadurch näher bekannt sind, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sie als Durchlaufstelle für Spenden betreut.

Es sind folgende:

Gesellschaft für Umwelt- und Naturschutz in Venezuela e.V. (Bonn), Goldener Lotus Hilfswerk Bengalen e.V. (München), HAITI-Kinder-Hilfe e.V. (München), Förderkreis der Sahelländer e.V. (München), Förderverein Calcutta Rescue Clinic e.V. (München), KOVIDEP e.V. Dorfentwicklungsprojekt (Zeven), Artists United for Nature e.V. (München), Entrea-Hilfswerk Deutschland

e.V. (Köln), Rettet den Regenwald e.V. (Hamburg), Verein für das Deutschtum im Ausland e.V. (St. Augustin), Afrika Wiederaufforstungsverein e.V. (München), SALVE Floresta e.V. (München), Prima Klima – weltweit e.V. (Mettmann), Praktische Solidarität v. Volk zu Volk e.V. (Bremen), Deutsch-Afrikanische Brücke e.V. (München), Wasser für die Welt (Regensburg), Sparkassenstiftung für internationale Kooperation (Bonn), Gesellschaft für Alphabetisierung e.V. (Werdohl), Aktion Familienplanung Internationale (Augsburg), Verein Aufbauhilfe Osteuropa (Beverstedt), PRO SCOLA-Förderverein der Schulen in Estland-Lettland e.V. (Hamburg), Verein „Von Küste zu Küste“ – Solidarität mit der Atlantikküste Nicaraguas e.V. (Hamburg), Helfende Hände e.V. (Celle), Brot und Bücher (Bamberg), Deutsch-Senegalesische Gesellschaft e.V. (Düsseldorf), Initiative geeinte Welt e.V. (München), Hilfe für Lokomassama e.V. (Königswinter), Yoga – Vereinigung – Rajagopalan (Hannover), Sozial-Medizinische-Rettungsorganisation in der Dritten Welt (Mannheim), Mali-Selbsthilfe-Organisation „Yere Deme“ e.V. (Hamburg), Stiftung „Ein Körnchen Reis“ (Bad Honnef), Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung soz. u. medizin. Einrichtungen in Indien e.V. (Frankfurt/M.), Haidakhan-Gesellschaft e.V. (Windeck), Kinder retten Regenwald e.V. Deutschland (Hamburg), Projekt Tropischer Regenwald e.V. (Hamburg), Mittelamerika-Sekretariat e.V. (München), Verein zur Förderung d. entw.-pol. Bildungsarb. Niedersächs. Landjugend, Subinso, Ghana e.V. (Hannover), Verein zur Förderung des Nord-Süd-Dialoges (Bonn), International Service of Economics I.S.E. Herzpool Sahel e.V. (München), DEWI Saraswati HH, Patenschaftskreis für Ausbildung chancenarmer Kinder e.V. (Hamburg), Chance – Hilfe zur Selbsthilfe e.V. (Aachen), CCC Christliche Hilfe für Kinder e.V. (Hamburg), Becker/Cordes-Stiftung (Hagen), Mar Gabriele – Verein zur Unterstützung der syrischen Christen e.V. (Hamburg), wadi – Verband für Krisenhilfe u. solidarische Entwicklungszusammenarbeit e.V. (Frankfurt), „Haiti Care“ (Berlin), Verein zur Förderung der russischen Raduga Initiative (Ammersbek), Deutscher Baltistan-Förderkreis (Heidelberg), Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) (Bonn), Förderverein „Grundschule Ghatelai in Eritrea (Köln), Hayasdanfonds e.V. (Bergkirchen), Verein zur Förderung sozialer Projekte im Nahen Osten e.V. (Köln), Verein „Kilete“ – Kinder leben heute (Schriesheim), Wiederaufbau der Provinz Paktia in Afghanistan e.V. (Hamburg), Pro Natura International Deutschland (München), Hilfsaktion Luz del Dia – Licht des Tages e.V. (München), Gesellschaft der Freunde der Deutschen Stiftung.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sich die Bundesregierung bei den Finanzbehörden der Länder über alle inländischen Spendenorganisationen informieren kann.

12. Welche Hilfsorganisationen, die auf der Grundlage von Spenden arbeiten, haben in den Jahren 1991, 1992 und 1993 im Bereich der Auslandshilfe öffentliche Mittel erhalten?

Wie teilen sich die Zuschüsse auf die Organisationen auf?

1. Folgende Organisationen, die auf der Grundlage von Spenden arbeiten, haben in den Jahren 1991, 1992 und 1993 im Bereich

der Auslandshilfe (Vertriebene und Aussiedler) durch das Bundesministerium des Innern öffentliche Mittel erhalten:

Akademie des DBB (Königswinter), Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe (Weiterstadt), AGMO Ostdeutsche Menschenrechtsgesellschaft (Bonn), Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (Köln), Arbeiterwohlfahrt Bundesverband (Bonn), Ännchen von Tharau e.V. (Mainz), Brandenburgisches Bildungswerk pro Europa e.V. (Potsdam), Bund der Vertriebenen (Bonn), Bauernverband der Vertriebenen (Bonn), Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (Königswinter), Christliche Solidarität Germering e.V. Germering), Carl-Schirren-Gesellschaft (Lüneburg), Christliche Solidarität mit Osteuropa C.S.O. e.V. (Germering), Caritasverband für das Bistum Berlin e.V. (Berlin), Deutsche Ausgleichsbank (Bonn), Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (Wachtendonk), Deutsche Bibelgesellschaft (Stuttgart), Deutsche-Baltische Landsmannschaft e.V. (Meckenheim), Deutscher Caritasverband (Freiburg i. Br.), DG Agroprogreß International GmbH (Bonn), Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (Frankfurt/Main), DLG-Agriservice GmbH (Bonn), Deutsch-polnische Gesellschaft der Grafschaft Bentheim e.V. (Neuenhaus), Deutsch-polnischer Freundeskreis Offenburg/Ortenau (Offenburg), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (Frankfurt/Main), DRK Generalsekretariat (Bonn), DRK-Suchdienst Hamburg (Hamburg), Deutsch-Ukrainische Gesellschaft in der Grafschaft Bentheim (Uelsen), Deutsche Welle (Köln), Diakonisches Werk der EKD e.V. (Stuttgart), Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes BW (Stuttgart), Evangelisches Hilfswerk e.V. (München), Evgl. Kirchengemeinde Meckenheim (Meckenheim), Evangelische Landeskirche Hannover (Hannover), Foyer der Jesuiten Paulushaus e.V. (Bonn), Freundeskreis Oreada Villingen-Schwenningen e.V. (Villingen), Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (Eschborn), Gesellschaft für intern. wirtschaftl. Zusammenarbeit BW (Stuttgart), Göttinger Arbeitskreis e.V. (Göttingen), Haus St. Hedwig (Düren), Humanitäre Hilfe, Panem, Libros et Medicinam e.V. (Hanau), Hilfsring e.V. (Frankfurt/Main), Hilfswerk der Banater Schwaben (München), Evangelisches Hilfswerk HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA (Stuttgart), Humanitas e.V. (Gütersloh), Institut Brückenschlag (Duderstadt), Institut für pharmazeutische Biologie (München), Johanniter Unfallhilfe (Bonn), Karpatendeutsche Landsmannschaft Slowakei e.V. (Stuttgart), Kreditanstalt für Wiederaufbau (Frankfurt/Main), Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH (Stuttgart), Ländliche Erwachsenenbildung (Hannover), Landsmannschaft der Deutschen aus Rußland (Stuttgart), Landsmannschaft Ostpreußen e.V. (Hamburg), Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. (Ratingen), Landsmannschaft Pommern (Lübeck), Landsmannschaft Schlesien – Nieder- und Oberschlesien e.V. – (Königswinter), Landsmannschaft Westpreußen e.V. (Münster), Landsmannschaft der Sathmarer Schwaben (Ravensburg), Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen e.V. (München), Malteser Werke e.V. (Köln), Ostakademie Königsstein e.V. (Königsstein), Ost-Akademie Lüneburg (Lüneburg), Otto-Benecke-Stiftung (Bonn), Katholisches Hilfswerk RENOVABIS

(Freising), SEQUA (Bonn), Senior Experten Service (Bonn), Siebenbürgisch-Sächsische Stiftung (München), Siebenbürgisch-Sächsischer Kulturrat e.V. (Gundelsheim), Sozialwerk der Siebenbürger Sachsen (München), Sozialwerk der deutschen Vertriebenen in NRW (Düsseldorf), Sozialwerk der Oberschlesier e.V. (Krefeld), Sozialwerk der Pommern (Lübeck), Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e.V. (München), Stiftung Haus Oberschlesien (Ratingen), Stiftung Königsberg (Essen), Technisches Hilfswerk – Landesbeauftragter für Niedersachsen (Hannover), Verein für das Deutschtum im Ausland e.V. (St. Augustin), World Vision International e.V. (Oberursel), Gemeinde Wiesthal (Wiesthal/Spessart), Zentralverband der Mittel- und Ostdeutschen e.V. (Kerpen), Beschäftigungsinitiative Papenburg e.V. (Papenburg).

2. Folgende Organisationen der humanitären Hilfe wurden 1991 bis 1994 durch das Auswärtige Amt gefördert:

Adventist Development and Relief Agency (ADRA), Ärzte für die Dritte Welt, Ärzte ohne Grenzen (MSF Deutschland), Afghanistan Nothilfe (AN), Aktion Afrika in Not, AMREF Gesellschaft für Medizin und Forschung, Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Arbeiterwohlfahrt (AWO), Berliner Missionswerk, Bildungswerk Campoy, Bonner Institut für Spezial Seminare (B.I.S.) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), Cap Anamur, CARE Deutschland, Deutsch-Arabische Gesellschaft (DAG), Deutscher Caritasverband (DCV), Deutsch-Somalische Gesellschaft (DSomGe), Deutscher Zweig der SIM (Schweizer Organisation), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Deutsches Medikamenten Hilfswerk, Diakonisches Werk der EKD (DW), Deutsche Welthungerhilfe (DWHH), Europäer für Albanien, Förderverein Dritte Welt, Friedensdorf Oberhausen, Gesellschaft für humanitäre Hilfe (Humedica), Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), HELP (Hilfe zur Selbsthilfe), Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland, Hilfe in Not, human international, Johanniter Unfallhilfe (JUH), Komitee Soforthilfe Bulgarien (KomBul), Medica, Malteser Hilfsdienst (MHD), Rinterner Kolleg, Stiftung Kinder in Afrika, Terre des Hommes Deutschland, Ungarischer Malteser Caritas Dienst, Verein für afghanische Flüchtlinge (VAF), Verein für med.-techn. Hilfe (VMTheV).

3. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat 1991 bis 1993 folgende Organisationen als „private Träger“ gefördert:

Aktionsgemeinschaft Partner der Not (Datteln), Aktionsgruppe Kinder in Not e.V. (Windhagen), Aktionskreis Pater Beda (Bad Bentheim), Andheri-Hilfe e.V. (Bonn), Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e.V. (Bonn), Berlin hilft e.V. (Berlin), Brasilienhilfe P. Leeb e.V. (Ingolstadt), Brasilien Initiative e.V. (Freiburg), Bremer Arbeitsgemeinschaft für Überseeforschung und Entwicklung (BORDA) Bremen, Bundesvereinigung Lebenshilfe (Marburg), Care Deutschland e.V. (Bonn), Ceylon Direkthilfe (Leichlingen), DESWOS (Köln), Deutsch-Nepalesische Völkerverständigung (Aham-Loitzenkirchen), Deutsche Afghanistan Stiftung (Bonn), Deutsche Welle (Köln), Deutsche Welthunger-

hilfe (Bonn), Deutsch-Französischer Freundeskreis Dourou e.V. (Berlin), Deutsch-Kenya-Club e.V. (Gütersloh), Deutsch-Libanesische Zusammenarbeit e.V. (Wiesloh), Deutscher Caritasverband (Freiburg), Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Bonn), Deutscher Volkshochschulverband e.V. (Bonn), Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e.V. (Würzburg), Deutsches Blindenhilfswerk (Duisburg), Deutsches Rotes Kreuz (Bonn), Deutsch-Beninische Freundschaftsgesellschaft e.V. (Blieskastel), Die Lichtbrücke e.V. (Engelskirchen), Dritte Welt Gruppe Arolsen e.V. c/o Eberhardt Eckhardt (Arolsen), Ein Tröpfchen Milch e.V. (Hofheim), Eine-Welt-Forum Weyhe e.V. (Weyhe-Leeste), EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V. (Neuwied), Entwicklungshilfeverein Niong Nongo e.V. (Bocholt), FIBRA e.V. (Karlsruhe), Förderkreis Dritte Welt im Auswärtigen Amt (Bonn), Förderkreis Modellschule Orissa e.V. (Nieheim), Förderkreis Sahel (Mülheim), Förderkreis St. Jakobus (Weiskirchen), Förderverein Baga (Münster), Förderverein Basisgesundheitsdienst (Münster), FOPA e.V. (Berlin), Freunde der Erziehungskunst (Stuttgart), Freundeskreis St. Boniface Anbham e.V. (Kassel), Freundeskreis Dritte Welt e.V. (Wiesenfelden), Gemeinnützige Treuhandstelle (Bochum), Gesellschaft für solidarische Entwicklungszusammenarbeit e.V. (GSE) (Berlin), Ghana-Aktion e.V. (Bergheim), Handwerksförderung Ostafrika (Hannover), Hilfe für Burkina Faso (Mönchengladbach), Hilfe für Lokomassama e.V. (Königswinter), Hilfsaktion Samé (Weinheim), Hilfswerk der deutschen Lions e.V. (Siegen), Hilfswerk Haiti (Hamburg), Hilfswerk Menschen in Not e.V. (München), HOPE e.V. (Heeslingen), IARF-Welthilfe Deutschland (Hamburg), Indianerhilfe in Paraguay e.V. (Wedemark), Indienhilfe e.V. (Herrsching), Indio-Hilfe (Pullach), INKOTA Netzwerk e.V. (Berlin), Internationaler Landvolkdienst der KLB e.V. (Bad Honnef), Johanniter-Unfall-Hilfe (Kiel), Jugend Dritte Welt e.V. (Bonn), Kinderhilfe e.V. (Berlin), Kinderhilfswerk für die Dritte Welt e.V. (Hamburg), Kindernothilfe (Duisburg), Kinder unserer Welt e.V. (Würzburg), KLIICK e.V. (Bremen), Komitee Ärzte für die 3. Welt e.V. (Frankfurt), Kübel-Stiftung (Bensheim), Kuratorium Tuberkulose in der Welt (Gauting), Kurpfalz Togo (Mannheim), LAG Entwicklungshilfe Mali (Burgthann), Lepra-Mission (Esslingen), Malteser Nothilfe (Köln), Marie Schlei Verein e.V. (Hahnheim), medico international (Frankfurt), Missionsfreunde der Araukanie e.V. (Herten), NETZ Partnerschaft für Entwicklung und Gerechtigkeit e.V. (Schöffengrund), ORT-Deutschland e.V. (Frankfurt), Partnerschaft Sahelzone e.V. (Schalksmühle), Partnerschaftskreis Nassau Léo (Nassau), Partnerschaftsverein Eldoret-Huizen-Bad Vilbel e.V. (Bad Vilbel), Partnerschaftsverein Enger-Burkina Faso (Enger), Rhein-Donau-Stiftung (Köln), Rotary Deutschland (Düsseldorf), Ruanda-Komitee e.V. (Bad Kreuznach), Senegal-Hilfe-Verein (Trippstadt), Solidarität Ettlingen Fada N' Gourma (Ettlingen), Soziale Hilfsorganisation Najdeh e.V. (Hannover), Sozial- und Entwicklungshilfe des Kolpingwerks e.V. (Köln), Sparkassenstiftung für internationale Kooperation (Bonn), Stiftung „Christlich-Soziale Politik“ e.V. (Königswinter), Subud Deutschland e.V. Susila Dharma –

Soziale Dienste (Hamburg), terre des hommes (Osnabrück), Trans Tel (Köln), Unesco-Club-Frankenthal (Frankenthal), Verein zur Unterstützung von Schulen auf afghanische Flüchtlingskinder (Oststeinbek), Village Pioneer Project (Waiblingen-Neustadt), Weltfriedensdienst (Berlin), W.P.-Schmitz-Stiftung (Düsseldorf), WWF Deutschland Umweltstiftung (Frankfurt).

Die privaten Träger erhielten folgende Zuschüsse (in Mio. DM):

1991:	26,2
1992:	28,8
1993:	25,6

Die politischen Stiftungen, die sich zu einem geringen Teil auch aus privaten Spenden finanzieren, erhielten 1991 bis 1993 aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung folgende Zuwendungen (in Mio. DM):

1991:	321,5
1992:	358,3
1993:	351,5

Die beiden kirchlichen Zentralstellen (Katholische und Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe) erhielten 1991 bis 1993 aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu gleichen Teilen folgende Zuwendungen (in Mio. DM):

1991:	290
1992:	294
1993:	296

Damit wurde die auch in erheblichem Umfang aus Spendenmitteln finanzierte Entwicklungszusammenarbeit der Kirchen unterstützt.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die besondere Problematik, die für Organisationen der Entwicklungshilfe aufgrund des sog. Durchlaufspendenverfahrens entsteht, bzw. welche Vor- und Nachteile ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung daraus für diese Organisationen?

Welche Aufgaben nimmt die Außenstelle Berlin des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang wahr?

Beim sog. Durchlaufspendenverfahren handelt es sich um ein besonderes Erfordernis des Einkommensteuerrechts für den Spendenabzug. Danach sind Spenden für die Förderung der Entwicklungshilfe, den Umweltschutz, die Kultur, den Sport sowie bestimmte andere Zwecke nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle an einen letztlich begünstigten gemeinnützigen Verein geleistet werden. Bei anderen Spendenzwecken, wie Wohlfahrtspflege, Völkerverständigung, Katastrophenschutz und Tierschutz, gilt dieses Verfahren nicht.

Das zur Annahme von Spenden für Zwecke der Entwicklungshilfe und des Umweltschutzes in Entwicklungsländern verpflichtete Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kann aus personellen und administrativen Gründen die – der Außenstelle des Ministeriums in Berlin obliegende – Prüfung der Spendenverwendung nur ansatzweise wahrnehmen, wenn sich insbesondere aufgrund angeforderter Finanz- und Verwendungsberichte Verdachtsmomente ergeben.

Für die Vereine, die die von den meisten Spendern verlangten Spendenbestätigungen nicht selbst ausstellen können, verursacht das Durchlaufspendenverfahren einen Aufwand (Beantragung der Aufnahme in das Verfahren, Aufstellung von Spendenlisten, Überweisung der Spendenmittel, Beantragung der Rücküberweisung, Verwendungsnachweise etc.) und damit auch Kosten, die letztlich die Spendenmittel verkürzen. Wenn die Vereine auch Spenden für Zwecke sammeln, für die das Durchlaufspendenverfahren nicht erforderlich ist, z. B. Wohlfahrtspflege, verlangen die Finanzämter eine getrennte Buchführung bezüglich der Spenden für Entwicklungshilfe und Wohlfahrtspflege. Ein Nachteil für die Vereine besteht auch darin, daß die Spendenmittel während des Verfahrens für drei bis sechs Wochen nicht zur Verfügung stehen.

Nach Aussage insbesondere kleinerer Vereine weckt zudem die Tatsache, daß die Vereine bei Spenden für Entwicklungshilfe nicht selbst Spendenbestätigungen ausstellen dürfen, auch Zweifel an der Seriosität des Vereins, die durch ein Vertrauen in die Kontrolle öffentlicher Stellen nicht wettgemacht werden.

Bei der anstehenden Reform bzw. Überarbeitung des Spendenrechts wird deshalb geprüft werden, ob das Durchlaufspendenverfahren ganz oder teilweise abgeschafft werden kann. Dabei wird zu bedenken sein, daß das Durchlaufspendenverfahren den betroffenen Vereinen und ihren Vertretern zusätzliche Kontrollen durch die Finanzbehörden und oftmals die Auseinandersetzung mit den Spendern z. B. über den Wert einer Sach- oder Aufwandspende erspart.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Spendenaufkommen von insgesamt rd. 4 Mrd. DM jährlich ein unentbehrlicher Bestandteil der deutschen Hilfe für Not und Elend im Ausland ist – vor dem Hintergrund, daß die staatliche Entwicklungshilfe sich auf rd. 8,4 Mrd. DM beläuft –, und erachtet sie es ggf. in der Konsequenz als notwendig, Maßnahmen zu unterstützen, die die fortschreitende Verunsicherung der Spender eindämmen?

Die Bundesregierung begrüßt die hohe Spendenbereitschaft der deutschen Bevölkerung zur Bekämpfung von Not und Armut im Ausland. Sie hält das beträchtliche Spendenaufkommen für eine unverzichtbare Ergänzung der staatlichen Hilfen.

Die Bundesregierung bezweifelt, daß vereinzelte Berichte über fehlgeleitete Gelder, übertriebene Verwaltungskosten oder unseriöse Werbepraktiken zu einer fortschreitenden Verunsicherung der Spender geführt haben. Sie schätzt und unterstützt die Aktivitäten des Deutschen Instituts für soziale Fragen (DZI) in Berlin,

daß durch die Vergabe eines Spendensiegels zur Transparenz im Spendenwesen beiträgt. Mit Sympathie verfolgt sie die Bemühungen des „Deutschen Spendenrats“, eine freiwillige Selbstkontrolle im Spendenwesen einzurichten.

15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das Interesse der Spender/Spenderinnen zu vergrößern, sich neben der akuten Nothilfe auch im Bereich längerfristig ausgerichteter Hilfe mit der Zielsetzung Hilfe zur Selbsthilfe zu engagieren (wie z. B. gewerbliche Bildung, ländliche Entwicklung, medizinische Versorgung)?

Die Bundesregierung fördert das Interesse der Bürger, auch für längerfristig angelegte Hilfe zu spenden, durch ihre kontinuierliche und umfangreiche Unterstützung der eigenverantwortlichen Entwicklungsarbeit deutscher nichtstaatlicher Organisationen. 1992 wurden 831,3 Mio. DM staatlicher Förderungsmittel durch Spenden in Höhe von 1,33 Mrd. DM ergänzt. Zu den Zielen der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehört es, die Bevölkerung zu motivieren, für die Zusammenarbeit und Solidarität mit den Menschen in Entwicklungsländern und für die Verwirklichung der Menschenrechte einzustehen. Dies soll dazu beitragen, die Akzeptanz der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen und Verständnis für langfristig angelegte Maßnahmen zu wecken, die nicht zur Linderung akuter Katastrophen beitragen, sondern auf eine nachhaltige Veränderung der Lage in den Entwicklungsländern hinwirken. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verfolgt die gleichen Ziele.

16. Welche Vorschriften gibt es bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln im Hinblick auf die zweckgebundene und zeitnahe Verwendung der Gelder bzw. welche Maßgaben stehen der Möglichkeit entgegen, daß Gelder, die für ein bestimmtes Projekt in einer Krisensituation bewilligt wurden, nach Überwindung der akuten Not in längerfristig ausgerichtete Hilfe umgewandelt werden?

Nach den Vorschriften des Bundeshaushalts können Mittel nur für den Zweck und den Zeitraum eingesetzt werden, für den sie im Haushaltsplan veranschlagt und zugesagt wurden.

In diesem Rahmen sind auch Änderungen möglich. Die Überführung von Nothilfe in ein längerfristig (überjährig) angelegtes Entwicklungshilfeprojekt ist dann möglich, wenn Verpflichtungsermächtigungen bei dem betreffenden Haushaltstitel es erlauben, überjährige Verpflichtungen einzugehen.

17. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse darüber, welchen Raum Katastrophenvorbeugung bei der Verwendung von Spenden einnimmt?

Welche Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung fördert die Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welchen Raum Katastrophenvorbeugung bei der Verwendung von Spenden einnimmt.

Für die Bundesregierung ist Katastrophenvorbeugung wichtiger Bestandteil der Entwicklungspolitik. Maßnahmen der Armutsbekämpfung, der Wasserversorgung und des Umwelt- und Ressourcenschutzes tragen direkt und indirekt dazu bei, die strukturelle Anfälligkeit der Entwicklungsländer für Naturkatastrophen zu mindern.

Zur direkten Vorbeugung von Naturkatastrophen werden vor allem folgende Maßnahmen gefördert:

- Programme zur Ernährungssicherung durch Aufbau und Management nationaler Sicherheitsreserven (Lagerkapazitäten, Vorratsschutz),
- Programme zur Bekämpfung der fortschreitenden Wüstenausdehnung in der Sahel-Zone,
- Erosions- und Hochwasserschutz,
- Verbreitung erdbebensicherer Baumethoden in gefährdeten Gebieten,
- Aus- und Fortbildungsseminare in „Katastrophenmanagement und -vorbeugung“ für Angehörige aus Entwicklungsländern.

Die Bundesregierung fördert ferner die Katastrophenvorbeugung im Rahmen der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung (IDN DR) einschließlich der Kosten für die Geschäftsstelle des Deutschen Komitees für diese Dekade mit jährlich 2 Mio. DM.

*Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf den deutschen Spendenmarkt*

18. Welche für den deutschen Spendenmarkt relevanten neuen Entwicklungen sind mit dem Beginn des europäischen Binnenmarktes eingetreten?

Gibt es auf europäischer Ebene Initiativen für einheitliche Regelungen, z. B. für das Verfahren mit Spendenquittungen?

Der Bundesregierung sind weder neue Entwicklungen auf dem deutschen Spendenmarkt, die durch den europäischen Binnenmarkt ausgelöst worden sein könnten, noch Initiativen für eine Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Regelungen für den steuerlichen Spendenabzug bekannt.

Die Bundesregierung weist hierzu darauf hin, daß in Deutschland nur Spenden an inländische Körperschaften steuerlich abziehbar und Spendenbescheinigungen ausländischer Organisationen deshalb hier ohne Bedeutung sind.

19. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie viele und welche ausländischen Organisationen auf dem deutschen Markt um Spenden werben?

Nein. Eine entsprechende Auskunft wäre der Bundesregierung nur möglich, wenn ausländische Organisationen verpflichtet wären, ihre Spendenwerbung in Deutschland einer inländischen Behörde anzuzeigen. Dies ist aber nicht der Fall.

20. Wie steht die Bundesregierung zu dem von der EG-Kommission vorgeschlagenen Statut für einen Europäischen Verein, das vorsieht, daß alle gemeinnützigen Vereine von einer bestimmten Größe an jährlich ihre Bilanz veröffentlichen?

Befürwortet die Bundesregierung die Einführung einer Publizitätspflicht nach einheitlichen Kriterien, wie sie in diesem Statut vorgesehen ist?

Die Bundesregierung begrüßt Bestrebungen, eine grenzüberschreitende Vereinszusammenarbeit zu fördern. Dazu hält sie aber keine neue Organisationsform wie die des supranationalen Instituts des Europäischen Vereins für erforderlich.

Aus mehreren Gründen lehnt die Bundesregierung den von der EG-Kommission in der geänderten Fassung vom 6. Juli 1993 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut des Europäischen Vereins ab. Auch der Bundesrat hat aus im wesentlichen gleichen Gründen die Bundesregierung um Ablehnung des Statuts des Europäischen Vereins gebeten. Einer der Gründe ist die einseitige Ausrichtung des Kommissionsvorschlages auf wirtschaftliche Vereine. Die sind jedoch in Deutschland grundsätzlich nicht erwünscht, da es für wirtschaftliche Betätigung vielfältige nationale und europäische Organisationsformen des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts gibt.

Für ideelle, gemeinnützige Vereine wird dieses Statut hingegen als ungeeignet angesehen. Sollte dieses Statut aber tatsächlich für ideelle Vereine gedacht sein, wie in Artikel 1 Abs. 1 in Widerspruch zu größten Teilen des Statuts vorgesehen, wären gerade die vorgesehenen Regelungen zur Publizität und Bilanzierung nicht akzeptabel. Anders als in der Fragestellung angenommen, sind diese für alle Vereine unabhängig von ihrer Größe vorgesehen (Artikel 7, 37 bis 39). Ideelle Vereine würden dem nationalen Recht des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) unterworfen, das in Durchführung entsprechender EG-Richtlinien Kapitalgesellschaften (AG, KGaA und GmbH) zur Erstellung des Jahresabschlusses mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet.

Eine solche Pflicht ist für ideelle Vereine, selbst bei einer durch das Nebenzweckprivileg gedeckten wirtschaftlichen Betätigung, nicht sachgerecht und wäre zudem für die meisten Vereine eine kaum zu bewältigende organisationsrechtliche Belastung. Die Bundesregierung befürwortet eine Publizitätspflicht, wie sie im Statut des Europäischen Vereins formuliert ist, nicht.

#### *Entwicklungen in der Spendenwerbung*

21. Kann die Bundesregierung die in den Medien dargestellte Tendenz bestätigen, nach der sich die Probleme auf dem Spendenmarkt insbesondere aufgrund erhöhter Konkurrenzsituation dahin gehend verschärfen, daß die Zahl unseriöser Geschäftemacher unter Spendensammlern zunimmt, die Werbemethoden aufwendiger und kostenintensiver werden und damit bei manchen Organisationen ein niedrigerer Prozentsatz direkt an den Empfänger gelangt?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte für eine derartige Entwicklung.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sowohl die trotz wirtschaftlicher Rezession in der Summe etwa gleichbleibende Spendenbereitschaft der Bundesbürgerinnen und -bürger als auch das Engagement und die Sachkompetenz der bewährten Organisationen Unterstützung verdienen?

Ja. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Spendenbereitschaft durch steuerliche Anreize für Spenden und die gemeinnützigen Organisationen z. B. durch weitgehende Steuerbefreiungen unterstützt werden.

23. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um das gesunkene Vertrauen von Spendern/Spenderinnen in den Spendenmarkt wiederherzustellen?

Welche Möglichkeiten sieht sie, selbst dazu beizutragen?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, daß das Vertrauen der Bundesbürger und Bundesbürgerinnen in das Engagement und die Seriosität der gemeinnützigen Organisationen gesunken sein könnte. Dagegen spricht auch die der Frage 22 zugrundeliegende Feststellung, daß die Spendenbereitschaft trotz wirtschaftlicher Rezession etwa gleichgeblieben ist.

24. Hält die Bundesregierung es für wünschenswert, unabhängig von dem derzeit in erster Linie auf die Steuerbefreiung der einzelnen Organisationen abstellenden steuerlichen Verfahren zum Schutz der Spender/Spenderinnen ein besonderes staatliches Verfahren zur Genehmigung von um Spenden werbenden Organisationen einzuführen?

Bei der Spendenentscheidung der Bürgerinnen und Bürger ist das wichtigste Kriterium für die Seriosität der Organisation im allgemeinen deren Gemeinnützigkeit und, damit verbunden, ihre Berechtigung zum (unmittelbaren oder mittelbaren) Empfang steuerlich abziehbarer Spenden. Über die Gemeinnützigkeit einer Organisation entscheidet das örtliche Finanzamt im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung. Die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit sind in der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) gesetzlich festgelegt. Zahlreiche verbleibende Fragen sind durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und allgemeine Verwaltungsanweisungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder geregelt.

Ein zusätzliches staatliches Verfahren zur Genehmigung von um Spenden werbende Organisationen würde ein dem Gemeinnützigkeitsrecht vergleichbares Regelwerk voraussetzen und eine neue Behörde erfordern, die die über 240 000 spendenempfangsberechtigten Organisationen zusätzlich zu den Finanzämtern prüft und überwacht. Die Bundesregierung hält dies nicht für wünschenswert.

25. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Schaffung des DZI-Spendenprüfzeichens ein?

Welche Haltung nimmt sie zur Einrichtung des Deutschen Spendenrates, dessen Mitglieder über die Selbstverpflichtung ein ähnliches Ziel anstreben, ein?

Sieht die Bundesregierung darin die Gefahr konkurrierender Systeme auf dem Spendenmarkt, und wenn ja, hält sie die Schaffung eines einheitlichen, übergreifenden Spendensiegels für sinnvoll?

Die Bundesregierung steht positiv zu den Bestrebungen der nichtstaatlichen Organisationen, die Transparenz auf dem Gebiet des Spendenwesens zu erhöhen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Träger des Prüfsystems ein sich ergänzendes Instrumentarium entwickeln. Sie sieht keinen Anlaß, dafür ein staatliches Prüfsiegel vorzusehen.

26. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Umfang der Aktivitäten von Sekten, die im Bereich des humanitären Spendenwesens tätig sind?

Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung im besonderen über die Aktivitäten der „Citizens Commission on Human Rights“, der „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V.“, der sogenannten „Friedensbewegung Europa Aktionsbüro Bosnien-Herzegowina“ und anderer Organisationen, die Teil der Scientology-Church sind, oder dieser nahestehen?

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Oktober 1984 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müller (Düsseldorf) u. a. und der Fraktion der SPD, Drucksache 10/2094, betreffend wirtschaftliche Aktivitäten von destruktiven Jugendreligionen und Psychosekten, auf die Antwort der Bundesregierung vom 30. Juli 1992 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 12/3110, betreffend Aktivitäten der Sekte Scientology Church, auf die Antworten der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 11. August 1993 und 30. Januar 1994 auf die schriftlichen Fragen der Abgeordneten Renate Rennebach (SPD), Drucksachen 12/5557 und 12/6772, sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. Februar 1994 auf die Große Anfrage (Fragen 82 bis 85) der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betreffend Situation der Jugend in Deutschland, Drucksache 12/6836, verwiesen.

Im übrigen liegen der Bundesregierung weder amtliche Erkenntnisse über den Umfang der Aktivitäten von Sekten, die im Bereich des humanitären Spendenwesens tätig sind, vor, noch verfügt sie über Erkenntnisse über die Aktivitäten der „Citizens Commission on Human Rights“, der „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V.“, der sogenannten „Friedensbewegung Europa Aktionsbüro Bosnien-Herzegowina“ und anderer Organisationen, die Teil der Scientology-Church sind oder dieser nahestehen.

*Kontrolle von Spendenorganisationen durch die Finanzbehörden*

27. Hält die Bundesregierung die derzeitige Rechtslage, wonach im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht eine besondere förmliche Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft nicht vorgesehen ist, sondern lediglich im nachhinein in einem Drei-Jahres-Turnus im Veranlagungsverfahren für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume über die Steuerbegünstigung entschieden wird, im Hinblick auf die mittlerweile eingetretenen Entwicklungen noch für ausreichend?

Ja. Das Verfahren, über die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft im Rahmen der Körperschaftsteueranlagung zu entscheiden, besteht seit den Anfängen des Gemeinnützigkeitsrechts und hat

sich bewährt. Es sind keine neuen Entwicklungen – etwa eine dramatische Zunahme von Mißbrauchsfällen – erkennbar, die ein neues Verfahren notwendig machen würden. Vor allem aber gibt es kein besseres Verfahren.

Gelegentlich wird kritisiert, daß die Finanzämter erst im nachhinein und für einen abgelaufenen Zeitraum endgültig über die Gemeinnützigkeit entscheiden. Etwaige Verstöße gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts sind dann bereits geschehen und lassen sich in der Regel nicht wieder rückgängig machen. Als Alternative käme nur in Betracht, durch einen besonderen Feststellungsbescheid einmal oder in bestimmten Zeitabständen im vorhinein und verbindlich für die Zukunft über die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft zu entscheiden. Dies ist jedoch kein gangbarer Weg. Die Finanzbehörden können zwar – wie es jetzt geschieht – aufgrund der Satzung und dem bisherigen Verhalten der Körperschaft darauf schließen, daß diese auch in Zukunft die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts beachten wird. Sie können das Wohlverhalten der Körperschaft in der Zukunft aber nicht garantieren und ihr auch keinen Freibrief ausstellen. Die endgültige Entscheidung über die Gemeinnützigkeit der Körperschaft kann deshalb immer nur im nachhinein getroffen werden. Dabei macht es weder für die Körperschaft noch für die Spender und Spenderinnen einen Unterschied aus, ob dies nur durch einen Körperschaftsteuerbescheid, der die Aussage über die Gemeinnützigkeit enthält, oder durch einen zusätzlichen besonderen Feststellungsbescheid über die Gemeinnützigkeit geschieht. Ein zusätzlicher Bescheid würde lediglich mehr Verwaltungsaufwand verursachen.

Bewährt hat sich auch, daß die große Masse der gemeinnützigen Körperschaften nur im Abstand von drei Jahren (dann für alle drei Jahre) überprüft wird. Der Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern und den ehrenamtlichen Vorständen der vielen kleinen Vereine kann so ohne nennenswerte nachteilige Auswirkungen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Größere gemeinnützige Körperschaften betätigen sich in der Regel mehr als nur in geringem Umfang auch wirtschaftlich, erzielen z. B. umsatzsteuerpflichtige Einnahmen von mehr als 25 000 DM im Jahr. Sie müssen dann jährlich Steuererklärungen abgeben. Außerdem überprüfen die Finanzämter gemeinnützige Körperschaften auch dann in kürzeren Zeitabständen, wenn sie Anhaltspunkte für Verstöße gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften oder nicht erklärte steuerpflichtige Betätigungen haben (z. B. Anzeigen, Presseberichte, Kontrollmitteilungen).

28. Hält die Bundesregierung es insbesondere für vertretbar, daß es nach derzeitiger Rechtslage kein besonderes Anerkennungsverfahren darüber gibt, ob und für welche Zwecke eine Organisation steuerlich abziehbare Spenden in Empfang nehmen darf?

Die Bundesregierung hält aus den gleichen Gründen wie zu Frage 27 ein besonderes Anerkennungsverfahren nicht für erforderlich.

29. Erachtet die Bundesregierung die bisherige Praxis der Finanzverwaltung bei der steuerlichen Prüfung der wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannten Spendenorganisationen für ausreichend, um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung tatsächlich bestehen und die Spendeneinnahmen tatsächlich für die begünstigten Zwecke verwendet wurden?

Auch gemeinnützige Körperschaften müssen die allgemeinen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten beachten. Außerdem enthält § 63 Abs. 3 AO eine zusätzliche Nachweispflicht. Danach müssen gemeinnützige Körperschaften durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nachweisen, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Hierzu gehört auch der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Spenden und die Pflicht zur Aufbewahrung der entsprechenden Belege. Die Aufzeichnungen und Belege, die danach bei allen gemeinnützigen Körperschaften vorhanden sein müssen, ermöglichen es den Finanzbehörden, die Verwendung der Einnahmen und die Einhaltung der anderen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen im einzelnen zu prüfen.

In der Regel werden die gemeinnützigen Körperschaften in dreijährigem Abstand (siehe dazu Antwort zu Frage 27) durch den Innendienst der Finanzämter überprüft. Dies geschieht anhand einer besonderen Erklärung (Fragebogen), die Fragen zu den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit enthält und der eine möglichst weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. der Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung beizufügen sind.

Die Erklärung mit den einzureichenden Unterlagen läßt in der Regel eine sichere Beurteilung der Körperschaft zu. Falls im Einzelfall noch Zweifel bestehen, stellt das Finanzamt weitere Ermittlungen an. Es kann z. B. zusätzliche Erläuterungen und Unterlagen anfordern, Vertreter der Körperschaft vorladen oder eine Außenprüfung bei der Körperschaft durchführen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bestehenden Prüfungsmöglichkeiten ausreichen und von den Finanzämtern in angemessener Weise wahrgenommen werden.

30. Wird gewährleistet, daß Spendenorganisationen überregional kontrolliert werden?  
Wie wird insbesondere der Einsatz von Spendenmitteln im Ausland überprüft?

Die vorstehend beschriebenen Prüfungen der örtlich zuständigen Finanzämter erstrecken sich auf sämtliche Tätigkeiten der gemeinnützigen Körperschaften, also auch auf ihre Tätigkeiten im Ausland.

Private deutsche Träger erhalten Zuschüsse zu Projekten in Entwicklungsländern. Die Zuschüsse betragen im Regelfall 75 v. H. der Projektkosten, die restlichen 25 v. H. müssen als Eigenanteil

aufgebracht werden. Üblicherweise erfolgt dies aus Spendeneinnahmen. Dieser Teil der Spenden wird in die Prüfung der Projekte, die mit öffentlichen Mitteln bezuschußt wurden, durch den Zuschußgeber einbezogen.

Soweit das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in das Durchlaufspendenverfahren einbezogen ist, prüft es in Einzelfällen stichprobenhaft die Verwendung der Spendenmittel im Ausland (vgl. Antwort zu Frage 13).

31. Wie steht die Bundesregierung zu der Überlegung, die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Spendenvereinigungen in einer von der Finanzverwaltung betreuten Zentralliste zusammenzufassen?

Ist die Bundesregierung bereit, ein Verfahren zu entwickeln, wonach zumindest die als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen, die auf den Schutz des Steuergeheimnisses verzichtet haben, in einer – z. B. jährlich neu aufzulegenden – Liste der spendenempfangsberechtigten Organisationen aufgenommen werden?

Es gibt keine listenmäßige Zusammenstellung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Spendenvereinigungen. Eine derartige Liste ist nach Auffassung der Bundesregierung weder notwendig noch sinnvoll.

In Deutschland werden nach vorsichtiger Schätzung mindestens 240 000 Körperschaften als gemeinnützig behandelt. Sie sind fast alle auch zum unmittelbaren oder mittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Spenden berechtigt. Täglich werden neue Körperschaften gegründet und als gemeinnützig anerkannt oder bis dahin nicht gemeinnützige Körperschaften erstmals nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Gleichzeitig lösen andere Körperschaften sich auf oder verlieren die Gemeinnützigkeit.

Bei der großen Zahl der gemeinnützigen Körperschaften und den ständigen Änderungen ist es praktisch unmöglich, eine aktuelle Liste der gemeinnützigen Körperschaften zu erstellen. Eine nur jährlich aufgelegte Liste wäre in kürzester Zeit überholt. Sie würde Körperschaften als gemeinnützig ausweisen, die es nicht mehr sind, und neue gemeinnützige Körperschaften nicht enthalten. Sie könnte deshalb nur unverbindlich sein und wäre damit auch nur von geringem Wert. Hinzu kämen der enorme Umfang (die Liste hätte mehrere tausend Seiten), Probleme wegen des Steuergeheimnisses (Einholung der Zustimmung von 240 000 Körperschaften) und eine Benachteiligung neuer gemeinnütziger Körperschaften. Ausländische Körperschaften könnten nicht aufgeführt werden, weil sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden können und bei den Finanzämtern regelmäßig nicht erfaßt sind.

32. Wie steht die Bundesregierung zu der Überlegung, eine Einordnung der Spendenorganisationen in Größenklassen nach Beitragsaufkommen vorzunehmen, Außenprüfungen – ähnlich denen bei Gewerbebetrieben – in regelmäßigen und kurzen Abständen vorzunehmen sowie den Prüfungsturnus durch die Finanzverwaltung der Betriebsgröße der Körperschaften entsprechend anzupassen?

Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen (steuerbegünstigten) Zwecken dienen, sind unabhängig von ihrem Gesamtumsatz oder steuerlichen Gewinn Großbetrieben gleichzustellen, wenn die Summe ihrer Einnahmen 20 Mio. DM übersteigt.

Diese Regelung gilt ab dem XIV. Prüfungsturnus (ab 1. Januar 1992) und wird auch für den folgenden Prüfungsturnus gelten.

33. In welcher Weise hat die Bundesregierung die in der Drucksache 11/3056 dargelegten diesbezüglichen Forderungen des Bundesrechnungshofes von 1988 und die daraus resultierenden Beschlüsse des Haushaltsausschusses auf Drucksache 11/4782 vom Juni 1989 umgesetzt?

Die Bundesregierung hat die in der Drucksache 11/3056 dargelegten Forderungen des Bundesrechnungshofes von 1988 und die daraus resultierenden Beschlüsse des Haushaltsausschusses (Drucksache 11/4782 vom Juni 1989) bei der Festlegung einheitlicher Abgrenzungsmerkmale für den XIV. Prüfungsturnus (ab 1. Januar 1992) durch die in der Antwort auf die Frage 32 beschriebene Regelung umgesetzt.

#### *Rechtliche Grundlagen*

34. Erachtet die Bundesregierung das vorhandene gesetzliche Instrumentarium als ausreichend, um gegen unseriöse Praktiken bei der Spendenwerbung, -akquisition und -verwendung vorzugehen?

Ja.

Unlautere Spendenwerbung kann gegen die §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen, und zwar dann, wenn sie im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Gerichtsentscheidungen, die Spendenwerbung auf der Grundlage des UWG wegen mangelnder „humanitärer Qualität“ im Sinne der Anfrage (zu hohe Verwaltungskosten, unzureichende Leistungsfähigkeit) untersagt haben, sind der Bundesregierung allerdings nicht bekannt.

Unseriöse Praktiken bei der Spendenwerbung, -akquisition und -verwendung können auch Verstöße gegen Bußgeldtatbestände darstellen, die in den – im wesentlichen übereinstimmenden – Sammlungsgesetzen der Länder enthalten sind. Ob und ggf. welche Bußgeldtatbestände durch „unseriöse Praktiken“ verwirklicht sind, hängt vom Einzelfall ab. So bedroht zum Beispiel § 9 Abs. 1 Nr. 6 des Sammlungsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Zuführen des Sammlungsertrages einem anderen als dem erlaubten oder dem von der zuständigen Behörde genehmigten oder bestimmten Zweck mit Geldbuße bis zu 10 000 DM.

Gemeinnützige Körperschaften müssen sich bei ihrer Tätigkeit an Recht und Gesetz und an die guten Sitten halten. Sie sind verpflichtet, sämtliche Mittel für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

mäßigen Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Mit dem Einsatz unseriöser Werbemethoden kann eine Körperschaft insbesondere gegen die guten Sitten verstoßen. Unseriöse Praktiken bei der Spendenverwendung können das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO verletzen. Wenn derartige Verstöße festgestellt werden, verliert die Körperschaft die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen, wie die weitgehende Befreiung von eigenen Steuern und die Berechtigung zum Empfang steuerlich abziehbarer Spenden. Wenn Spenden nicht zu den in der Spendenbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden sind, kommt außerdem eine Haftung der Körperschaft oder ihrer Vertreter für die durch den Spendenabzug entgangene Steuer in Betracht (§ 10 b Abs. 4 EStG).

35. In wie vielen Fällen wurde in den letzten zehn Jahren wegen Spendenbetrugs durch die Staatsanwaltschaft ermittelt, in wie vielen Fällen kam es zur Anklage und wie viele Urteile wurden gesprochen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Angaben zum „Spendenbetrug“ (vgl. zu diesem Begriff die Antwort zu Frage 36) werden in den Statistiken der Strafrechtspflege (Erhebung in Straf- und Bußgeldverfahren, Erhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften, Strafverfolgungsstatistik) nicht gesondert ausgewiesen.

36. Kann die Bundesregierung angeben, worin die juristische Problematik des Nachweises eines Spendenbetruges liegt?  
Ist sie der Auffassung, daß der Straftatbestand des Spendenbetruges stringent genug gefaßt ist?

Das Strafgesetzbuch kennt keinen besonderen Tatbestand des „Spendenbetrugs“. Wird ein Spender mit falschen Angaben zu einer Spende veranlaßt – die Bundesregierung versteht solche Fälle als „Spendenbetrug“ im Sinne der Fragestellung –, kommt der allgemeine Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) in Betracht. Aus der veröffentlichten Rechtsprechung sind bisher keine besonderen Probleme beim Nachweis eines solchen „Spendenbetrugs“ bekanntgeworden. Wenn festzustellen ist, daß der Spender ohne die falschen Angaben keine oder nur eine geringere Spende geleistet hätte, kann in der Regel eine Verurteilung wegen Betruges erfolgen.

Soweit in der strafrechtlichen Literatur – enger als in der Rechtsprechung – ein relevanter Betrugsschaden nur bei Verfehlung des mit der Spende verfolgten (sozialen) Zwecks bejaht wird (vgl. Cramer in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch 24. Aufl. § 263 Rdnr. 102), ist bei einer Täuschung über den Verwendungszweck der Spende auch hiernach regelmäßig ein Betrug anzunehmen.

Nach Auffassung der Bundesregierung reicht daher der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) aus, um strafwürdige Fälle in diesem Bereich zu erfassen.

37. In wie vielen Fällen wurde in den letzten Jahren Spendenorganisationen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wieder abgesprochen bzw. ihnen die besondere Förderungswürdigkeit entzogen?

Es gibt keine förmliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit und dementsprechend auch keine Aberkennung. Vielmehr wird über die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft grundsätzlich im Rahmen einer Körperschaftsteuerveranlagung entschieden (siehe Antwort zu Frage 27).

Wie viele Körperschaften in einem Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen der Abgabenordnung für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, in dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum aber als gemeinnützig behandelt worden sind, wird nicht statistisch erfaßt. Eine derartige Statistik hätte auch nur geringe Aussagekraft, weil die Gemeinnützigkeit aus den verschiedensten Gründen, unter Umständen auch nur für einen Veranlagungszeitraum, entfallen kann. Solche Gründe sind z. B. die gewollte Aufgabe der gemeinnützigen Zwecke, die Bildung einer unzulässigen Rücklage, zu hohe durchschnittliche Aufnahmegebühren in einem Jahr oder der – in der Regel versehentliche – Verlust der formellen Satzungsmäßigkeit wegen der Änderung einer Satzungsbestimmung.

Als besonders förderungswürdig anerkannt sind nur gemeinnützige Zwecke, nicht aber einzelne Organisationen (§ 48 Abs. 2 EStDV, Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 EStR).

38. Ist die Bundesregierung zum Schutz der Spender/Spenderinnen und der tatsächlich gemeinnützigen Organisationen bereit, darauf hinzuwirken, daß die Finanzämter die Namen der Organisationen veröffentlichen dürfen, denen die Steuerbegünstigung entzogen wird?

Nach § 10 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes darf ein Steuerpflichtiger grundsätzlich auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen. Die Bundesregierung sieht deshalb keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung, die es den Finanzämtern erlauben würde, die Namen der Organisationen zu veröffentlichen, denen die Steuerbegünstigung entzogen wurde.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung das Problem der Fördermitgliedschaften ohne Rücktrittsrecht in der Spendenwerbung?  
Welche Haltung nimmt sie zur Frage ein, Fördermitgliedschaften unter das Haustürwiderrufsgesetz zu stellen?

In der Frage geht es offenbar um Fördermitgliedschaften in Vereinen. Jedem Bürger steht es verfassungsrechtlich garantiert frei, einem Verein beizutreten oder fernzubleiben. Ihm ist es auch vorbehalten, sich zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft, sofern satzungsmäßig vorgesehen (z. B. förderndes Mitglied), oder

Vollmitgliedschaft zu entscheiden. Gleichwohl ist auch die außerordentliche Mitgliedschaft eine Mitgliedschaft im Verein. Eine bloße Spendenzahlung an einen Verein führt nicht automatisch zur Mitgliedschaft, selbst wenn die Satzung es so bestimmt (BayOblG BayVBl. 1982, 474).

Der Vereinsbeitritt ist ein atypischer Vertrag zwischen Beitrittswilligem und Verein (BGHZ 101, 193, 196). Auf ihn finden die Vorschriften über die Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 2 BGB) oder die Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung (§ 123 BGB) Anwendung.

Die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) beinhaltet negativ auch das Recht des Vereinsaustritts, das das Mitglied jederzeit unter Beachtung satzungsmäßiger Form- und Fristvorschriften ausüben kann (§ 39 BGB). Auch wenn die Satzung eine höchstzulässige Kündigungsfrist von zwei Jahren bestimmt, kann bei Vorliegen eines wichtigen, nicht vom Mitglied selbst gesetzten Grundes der Austritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, diesen gesetzlichen Rahmen zu ändern. Im übrigen sollte sich der Gesetzgeber zurückhalten, in die verfassungsrechtlich garantierte Vereinsfreiheit durch weitergehende Regularien für den Vereinsbeitritt oder -austritt einzugreifen.

Zur im zweiten Teil der Frage angesprochenen Anwendbarkeit des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) auf Vereinsbeitritte ist auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu verweisen. Danach erstreckt sich das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften nur auf Verträge über eine entgeltliche Leistung: Dazu wird der Vereinsbeitritt, bei dem es sich um ein organisationsrechtliches Geschäft handelt, nicht gezählt. Wird mit ihm jedoch weniger die reine Mitgliedschaft, sondern zuerst die Inanspruchnahme der vom Verein angebotenen Dienstleistung bezweckt, kann im Einzelfall ein gegenseitiges Leistungsaustauschverhältnis angenommen und bei einer für Haustürgeschäfte maßgeblichen Verhandlungssituation ein Widerrufsrecht zuerkannt werden.

Eine Ausnahme der Fördermitgliedschaft als einer speziellen Form von Vereinsbeitritten von dieser allgemeinen Regel würde eine Änderung des gesamten Gesetzeskonzeptes verlangen. Das ist auch im Hinblick auf die eingangs genannten zivilrechtlichen Regelungen zur Beendigung einer (Förder-)Mitgliedschaft nicht hinreichend begründet.

40. Welchen rechtlichen Regelungen unterliegen temporäre Spendenaktionen und -initiativen?

Für das Sammlungsrecht haben die Länder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Zuständig für eine Sammlungsgenehmigung ist das Land, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Über genehmigte bundesweite Sammlungen unterrichten sich die Länder gegenseitig.

41. Trifft es zu, daß es auf seiten der Bundesregierung – gemeinsam mit dem Bundesrat – Überlegungen zu einer Reform der spendenrechtlichen Regelungen gibt, und wenn ja, kann die Bundesregierung bereits nähere Angaben über die Eckdaten machen?

Bundesrat und Bundesregierung stimmen darin überein, daß das geltende Spendenrecht einer Überarbeitung bzw. einer Reform bedarf. Die Bundesregierung hat hierfür die nächste Legislaturperiode vorgesehen. Sie wird rechtzeitig einen Entwurf mit den entsprechenden Eckdaten vorlegen.

*Verwendung von Spendengeldern*

42. Welche Vorschriften gibt es spendenrechtlich im Hinblick auf die zweckgebundene und zeitnahe Verwendung gesammelter Gelder, bzw. welche Maßgaben stehen der Möglichkeit entgegen, daß Spendengelder, die für eine bestimmte Krisensituation gesammelt wurden, nach Überwindung der akuten Not in längerfristig ausgerichtete Hilfe umgewandelt werden?

Gemeinnützige Körperschaften müssen alle Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden (§ 55 AO). Als zeitnah sieht die Finanzverwaltung eine Verwendung der in einem Kalender- oder Wirtschaftsjahr vereinnahmten Mittel bis zum Ende des nachfolgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahres an.

Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung enthält § 58 Nr. 6 AO. Danach darf eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel (auch gesammelte Spenden) ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies für die nachhaltige Erfüllung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist. Die Rücklagenbildung ist nur zulässig, wenn die Mittel für bestimmte Vorhaben, die in einem angemessenen Zeitraum verwirklicht werden können, angesammelt werden.

Bestimmte Spenden braucht eine gemeinnützige Körperschaft erst bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Spenden, die aufgrund eines Spendenaufrufs geleistet werden, mit dem die Körperschaft um Beträge zur Aufstockung ihres Vermögens gebeten hat, und für Einzelspenden, bei denen der Spender ausdrücklich erklärt hat, daß sie zur Erhöhung des Vermögens der Körperschaft bestimmt sind.

Eine Verwendung von Mitteln, die für die Hilfe in einer aktuellen Krisensituation gesammelt worden sind, für längerfristig ausgerichtete Hilfe, kann unschädlich für die Gemeinnützigkeit der Körperschaft sein. Das Gemeinnützigkeitsrecht schreibt nur eine Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke vor, nicht aber für bestimmte Maßnahmen. Die längerfristige Hilfe muß also ggf. zu den satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft gehören. Etwaige Rücklagen müssen die o. a. Voraussetzungen erfüllen. Die Gemeinnützigkeit kann auch dann gefährdet sein, wenn die Körperschaft bei ihrer Spendenwerbung die angesprochenen Personen bewußt über die tatsächliche Verwendung der Mittel getäuscht hat.

43. Welche rechtlichen Regelungen gibt es zur Bestimmung eines maximal zulässigen Anteils der Werbe-, Personal- und Verwaltungskosten bzw. welche Höchstgrenzen sind in der Rechtsprechung deutlich geworden?

Gemeinnützige Körperschaften müssen ihre Mittel grundsätzlich für ihre gemeinnützigen Zwecke verwenden. Unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist jedoch die Verwendung von Mitteln für die allgemeine Verwaltung, wenn sich die gesamten Verwaltungsausgaben in einem angemessenen Rahmen halten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO). Zu den in diesem Rahmen unschädlichen Verwaltungsausgaben gehören auch Ausgaben für die Mitglieder- und Spendenwerbung und für das mit Verwaltungsaufgaben betraute Personal.

In der Finanzrechtsprechung hat sich bisher nur das Finanzgericht Baden-Württemberg mit der Frage der Gemeinnützigkeit bei hohem Werbe- und Verwaltungsaufwand auseinandergesetzt (Urteil vom 6. Dezember 1990 – K 236/86). Es hat die Auffassung vertreten, daß die für die Gemeinnützigkeit unschädliche Grenze auf jeden Fall überschritten sei, wenn eine Körperschaft mehr als die Hälfte ihrer Mittel für interne Verwaltungskosten und Mitgliederwerbung verwende. Von der Benennung einer genauen, jedenfalls unter 50 v. H. der Ausgaben liegenden Unschädlichkeitsgrenze hat es abgesehen, weil dies für den zu entscheidenden Fall nicht von Bedeutung war.

Auch die obersten Finanzbehörden der Länder halten es wegen der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Körperschaften nicht für möglich, eine feste Höchstgrenze für die zulässigen Verwaltungskosten festzulegen. Der Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtausgaben hängt u. a. wesentlich davon ab, welche gemeinnützigen Zwecke gefördert werden, wo und auf welche Art diese Zwecke verwirklicht werden und wie hoch die Gesamteinnahmen sind. Bei neuen Körperschaften, die ihre Verwaltungen und Hilfsprojekte erst einrichten müssen und oft zunächst nur geringe Einnahmen haben, machen die Verwaltungskosten in der Regel zwangsläufig einen höheren Anteil an den Gesamtausgaben aus als bei Körperschaften, die schon länger bestehen.

In den letzten Jahren sind Abgrenzungsprobleme bei einer größeren Zahl von Fällen nur bei der speziellen Frage aufgetreten, wie hoch die Aufwendungen einer gemeinnützigen Körperschaft für die Werbung neuer Mitglieder – insbesondere durch damit beauftragte gewerbliche Unternehmer – sein dürfen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben hierzu entschieden, daß die Finanzämter es in der Regel nicht beanstanden sollen, wenn die Körperschaft im Jahr nicht mehr als 10 v. H. der Mitgliedsbeiträge für die Werbung neuer Mitglieder verwendet.

Zu Regelungen außerhalb des Steuerrechts wird auf die Antworten zu den Fragen 44 und 45 verwiesen.

44. Welche Richtlinien legt die Bundesregierung bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln an Organisationen im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit für die Verwendung zugrunde, insbesondere in bezug auf einen Verwaltungskostenanteil?

Für Projektzuschüsse des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gelten u. a. die Richtlinien zu Kapitel 23 02 Titel 686 06 für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern. Nach diesen Richtlinien werden z. B. nur Projekte von privaten deutschen Trägern bezuschußt, die wenigstens 80 v. H. ihrer jährlichen Einnahmen für Vorhaben in Entwicklungsländern verwenden.

Im Rahmen der humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts werden bei Auslandsprojekten keine Personal- oder Verwaltungskosten im Inland übernommen.

Das Bundesministerium des Innern vergibt seine Haushaltsmittel nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung.

45. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Organisationen, die öffentliche Mittel unter der Maßgabe erhalten, daraus keine Verwaltungsausgaben zu finanzieren, dann darauf angewiesen sind, die tatsächlich anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten aus Spendeneinnahmen zu begleichen?

Ist die Bundesregierung deshalb künftig bereit, bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln zur Durchführung von Hilfsprojekten an Organisationen einen Verwaltungskostenanteil bei der Verwendung dieser Mittel zuzubilligen, und welcher Prozentsatz sollte dafür veranschlagt werden?

Private Organisationen engagieren sich nach ihrem Selbstverständnis und nach ihren Satzungszwecken eigenständig und autonom in der Entwicklungszusammenarbeit. Finanzielle Basis für dieses Engagement sind die Spendeneinnahmen. Die Spender erwarten, daß die Spenden sach- und zweckgerecht verwendet werden. Sie gestehen den Organisationen deshalb zu, daß ein geringer Teil ihrer Spenden für Verwaltungskosten ausgegeben werden muß.

Öffentliche Zuschüsse ergänzen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die überwiegend aus Spenden finanzierte Arbeit der privaten Organisationen. Der Verwaltungsaufwand bei mit öffentlichen Mitteln bezuschußten Projekten ist durch Rationalisierung bei den privaten Organisationen und Vereinfachungen der Förderverfahren gering. Die Deutsche Welthungerhilfe gibt als gesamten Verwaltungskostenanteil, d. h. einschließlich der beträchtlichen Zuschüsse, knapp 5 v. H. an; die Andheri Hilfe knapp 3 v. H. Angesichts dieser geringen Anteile sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, Verwaltungskosten der privaten Organisationen zu finanzieren.

Bei fast allen Projekten im Bereich der Auslandshilfe des Bundesministeriums des Innern (Vertriebene und Aussiedler) wird eine Verwaltungskostenpauschale bewilligt, die sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand richtet.

